

sondere dahin einschlagende Facta zu übergeben haben. Nöthigenfalls könnte dann in der nächsten Generalversammlung eine größere gewählte Commission ernannt werden, um über die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Sätze zu berathen. Dann müßten dieselben vom Börsenvorstande bekannt gemacht werden. Ich glaube, der moralische Eindruck, den ein solches Statut machen dürfte, würde die mangelnde rechtliche oder vielmehr juristische Verpflichtung überwiegen, und es möchte leichter sein, sich gegen Uebergriffe von allen Seiten zu schützen.

Ich erlaube mir, fähigere Männer aufzufordern, meinen Vorschlag zu überdenken und ihn zur Ausführung zu bringen. Es werden manche Schwierigkeiten zu überwinden sein, an einem Gelingen ist jedoch nicht zu zweifeln, wenn Einigkeit vorhanden ist, daß ein solches Statut wünschenswerth und ausgeführt werden soll.

ph.

Miscellen.

Aus Stuttgart, vom 6. Febr., wird an die Ulmer Schnellpost geschrieben: „Unser bischen Pressfreiheit wird doch nicht ganz ohne Sang und Klang begraben werden. Von hiesigen Einwohnern wird in Verbindung mit mehreren Mitgliedern der bürgerlichen Collegien eine Petition, die bereits abgefaßt ist, an die Kammer der Abgeordneten gerichtet, welche der letzteren Veranlassung geben wird, die über den Bundesbeschluß weit hinausgehende Verordnung (Pressgesetz), sowie die Befugnisse dazu, einer gründlichen staatsrechtlichen und gewerblichen Prüfung zu unterwerfen. Eine weitere Petition wird von den Druckern, Buchhändlern und Redactoren der hiesigen Stadt vorbereitet.“

Gotha, 6. Febr.. Der Druck von Dr. Barth's großem Reise-werk, das in englischer Ausgabe bei Longman in London, in deutscher bei Justus Perthes hier erscheinen wird, dürfte schon in aller-nächster Zeit in der hiesigen Hofbuchdruckerei beginnen. Die xtopographischen Arbeiten, die zur chartographischen Ausstattung des Prachtwerkes gebraucht werden, werden in London, der Farbendruck in München geliefert. (Allg. Ztg.)

Aus der Schweiz, 29. Jan., meldet die Zsch. Postztg. als Curiosum, daß die Ráber'sche Buchhandlung in Luzern sich öffentlich dagegen verwahrt, als verkaufe sie „Goethe's Werke.“

Von dem Hirtenbriefe des Bischofs von Bergamo, welcher vom 16. Jan. datirt ist und in dem „Giornale di Bergamo“ vom 26. Jan. veröffentlicht wird (vgl. Nr. 18 d. Bl.), entlehnen wir der Allg. Ztg.: Die Aufhebung der Censur wird darin mit dürren Worten ein Werk des Teufels genannt. „Der Böse (il demonio) hat durch seine Söhne, die da sind alle Uebelwollenden, den Willen und die Forderung erheben lassen: daß die Presse von jener Präventivcensur entbunden werde, welcher sie durch die Weisheit unserer Vorfahren (la sapienza degli antichi) untergeordnet worden war.“ Dieser leitende Gedanke wird nun in dem Hirtenbriefe des Bischofs von Bergamo wie folgt ausgeführt: „Unsere Vorfahren wußten nämlich, daß eine solche Censur das wahre Gut der Gesellschaft fördert und das Uebel in derselben verhindert, daß sie Religion und Ehrbarkeit vor jenen Gefahren bewahrt, denen sie nicht ausgesetzt werden dürfen. . . . Jetzt aber glaubt man ein Recht zu haben zu denken und zu drucken, was am meisten genehm ist, . . . und so sehen wir in vielen Staaten jetzt die „sogenannte Pressfreiheit“ eingeführt. Diese Pressfreiheit wurde bei ihrem Erscheinen von den „Schlechten“ mit Enthusiasmus begrüßt, und mit emphatischen

Worten als eine Eroberung gepriesen, welche die Civilisation der Barbarei abgerungen hat, als ein wahrer Fortschritt der Menschheit auf dem Felde der Vervollkommnung. Die „Guten“ aber betrachteten sie als eine öffentliche Calamität . . . als wenn mit der Abschaffung der politischen Bücherzensur auch die Gesetze Gottes und der Kirche abgeschafft worden wären . . . Viele Blätter suchen die wirkliche Bedeutung des Concordats zu schmälern; man schreibt der Regierung nicht sehr loyale Absichten zu . . .; unter dem Vorwande, die Gemüther zu beruhigen und den Bischöfen Mäßigung zu empfehlen, sucht man die Leidenschaften der einen zu entflammen, die andern einzuschüchtern, und überall Mißtrauen und Zwietracht zu verbreiten. Das, meine Gläubigen, sind die Früchte, die unser Land aus der Pressfreiheit geerntet hat und noch immer erntet, und da man nach dem Worte unsers Meisters die Pflanze an ihren Früchten erkennt, so könnt ihr selbst beurtheilen, was für eine Giftpflanze die freie Presse ist, und ob die „Guten“ Recht hatten, sie zu verabscheuen und als ein öffentliches Unglück zu betrachten . . . Nach dem Rathe des Papstes Clemens XIII. muß die Quelle verstopft und die unseelige Wurzel des Uebels abgeschnitten werden. Man wisset ihr aber, daß die vornehmste Quelle und wahre Wurzel des Bösen, das wir beklagen, die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist . . . Bezüglich der Presse, der Veröffentlichung von Büchern und des Handels mit denselben, mit Zeitungen, Bildern ic. rufen wir allen denen, die es angeht, ins Gedächtniß zurück und befehlen: daß in unserer Stadt und Diöcese die Gesetze der erwähnten ökumenischen Concilien und römischen Päpste beobachtet werden sollen, unter denen das vorzüglichste ist: daß niemand ein Buch oder eine Schrift drucke oder drucken lasse, wenn sie nicht früher vom Bischof sorgfältig geprüft und approbirt worden ist, und daß kein Buchhändler andere Bücher führen, verkaufen oder in was immer für einer Weise und unter was immer für einem Vorwand in den Verkehr bringen dürfe, als solche, die in seinem vom Bischof oder von den Personen, die der Bischof an seiner Stelle hiezu beordert, approbirten Katalog eingeschrieben sind. . . . Wenn es in irgend einer Zeit nöthig war, die Gläubigen zu ermahnen, daß sie die kirchlichen Gesetze bezüglich der Presse und des Buchhandels einhalten, so ist es gewiß die jegige Zeit, da eben durch die von der Regierung bewilligte Freiheit die Gläubigen der Versuchung, Mißbrauch damit zu treiben, mehr ausgesetzt sind. Mögen sie sich schließlich erinnern, daß die Kenntniß der Zeiten, der Bedürfnisse des christlichen Volkes und der hiefür nöthigen Mittel jene, die vom heiligen Geiste zur Leitung der Kirche Gottes eingesetzt wurden, und vorzüglich die Päpste, angeht. . . . Ich vertraue im Herrn, daß die Buchdrucker und Buchhändler dieser meiner Stadt und Diöcese mich nicht zu jenen unangenehmen Maßregeln zwingen werden, welche das bischöfliche Amt in gewissen Fällen erheischt, und welche in der zehnten Regel des Index und auch im Artikel IX des Concordats angegeben sind.“

An die D. Allg. Ztg. berichtet man aus Wien, 11. Febr.: Die Ihnen aus Pavia mitgetheilte Nachricht, daß die bischöflichen Consistorien allenthalben Hausuntersuchungen nach verbotenen Büchern abhalten (Nr. 18 d. Bl.), dürfte wohl dahin zu modificiren sein, daß sie Hausuntersuchungen versucht. Wenn der Hauseigenthümer sich nicht freiwillig damit einverstanden erklärte, mußten sie es bei dem bloßen Versuche bewenden lassen. Denn nach österreichischem Gesetze darf eine Hausuntersuchung nur durch den Polizeicommissar des Bezirks, welcher selbst in Uniform anwesend sein muß, vorgenommen werden. Kein Beamter aber, dem seine Stelle lieb ist, wird sich im Widerspruch mit seinen von oben erhaltenen Weisungen den Segnern der Regierungsgewalt als Werkzeug zur Vollstreckung eines so unliebsamen Geschäftes herleihen.